

Vereinbarungen gemäß § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 7 und § 14 Abs. 5 die Bilanzentscheidungen für den Einsatz der spezialisierten Baukapazitäten zu treffen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Kombinate und Betriebe sind verpflichtet, Erzeugnisbaubilanzen für spezialisierte Baukapazitäten zur Aufnahme in die Baubilanzen der zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinate und Bezirksbauämter zu erarbeiten und dazu eine ständige Bilanzübersicht zu führen.

VI.

Die Aufgaben der Baubetriebe und der Auftraggeber im Prozeß der Baubilanzierung

§16

Bilanzbeauftragte Betriebe

(1) Die bilanzbeauftragten Betriebe sind für die Deckung des volkswirtschaftlich begründeten Baubedarfs entsprechend den übergebenen Bilanzvorgaben verantwortlich.

(2) Die bilanzbeauftragten Betriebe haben eine ständige Übersicht über die Verwendung des Bauaufkommens nach Verantwortungsbereichen der Bauwirtschaft und nach bautechnologischen Kapazitäten zu führen. Sie sichern den Informationsbedarf zur Leitung des Prozesses der Baubilanzierung entsprechend dem von den zentralgeleiteten volkseigenen Bau- und Montagekombinaten und Bezirksbauämtern festgelegten Informationssystem.

(3) Die bilanzbeauftragten Betriebe haben zur Sicherung einer auf den volkswirtschaftlich begründeten Baubedarf ausgerichteten Bauproduktion eine ständige Baubedarfsforschung durchzuführen. Dazu sind mit den Auftraggebern und den Bezirksplankommissionen kontinuierlich Abstimmungen zum Baubedarf vorzunehmen.

(4) Die bilanzbeauftragten Betriebe nehmen ihre Aufgaben in enger Verbindung mit der Erzeugnisgruppen-tätigkeit wahr. Die Zusammenarbeit mit den Baubetrieben aller Eigentumsformen ist durch vertragliche Beziehungen sowie im Rahmen von Kooperationsverbänden und -gemeinschaften auf der Grundlage der mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen getroffenen Vereinbarungen herbeizuführen.

(5) Die bilanzbeauftragten Betriebe haben mit den Geschäftsbanken kontinuierlich zusammenzuarbeiten. Die Zusammenarbeit ist so zu gestalten, daß die Übereinstimmung der Entscheidungen über die Finanzierung der Investitionen und die Bilanzierung ihrer Bauteile auf der Basis einheitlicher, koordinierter technischer und ökonomischer Beurteilungskriterien gewährleistet wird.

(6) Die bilanzbeauftragten Betriebe haben unter Beachtung der für den Fünfjahrplan getroffenen Entscheidungen sowie sich daraus ergebender Anforderungen aus vergangenen Jahren die Bilanzentscheidungen der bilanzierenden Organe vorzubereiten und Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

(7) Bei Disproportionen zwischen Aufkommen und Bedarf an Bauproduktion sind von den bilanzbeauftragten Betrieben die vorhandenen Probleme mit Entscheidungsvarianten nach folgenden Grundsätzen den bilanzierenden Organen vorzulegen:

— Vorschläge für die Erhöhung des Bauaufkommens der eigenen und zugeordneten Kapazitäten;

— Vorschläge für die Beeinflussung des Baubedarfs durch Senkung des Bauaufwands und Veränderungen in der zeitlichen Einordnung der Baumaßnahmen.

(8) Die bauausführenden Betriebe sind berechtigt, entsprechend dem verbindlichen Angebot die Jahresbauteile für Vorhaben und Objekte in Abstimmung mit den Auftraggebern und den bilanzbeauftragten Betrieben unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer konzentrierten Baudurchführung festzulegen. Sie informieren die bilanzbeauftragten Betriebe über den Vertragsabschluß.

§17

Auftraggeber

(1) Die Auftraggeber sind verpflichtet, die Durchführung der Investitionsvorhaben so zu planen, daß ein konzentrierter Bauablauf gewährleistet ist.

(2) Die Auftraggeber haben die Entwicklung und die effektivste Verwendung ihrer Bauproduktion einschließlich der bautechnischen Projektierungsleistungen in Abstimmung mit den bilanzbeauftragten Betrieben zu planen und abzurechnen.

(3) Die Investitionsauftraggeber sind berechtigt, bei den bilanzbeauftragten Betrieben nach den Investitionsvorentscheidungen Voranmeldungen sowie nach den Grundsatzentscheidungen in Übereinstimmung mit den staatlichen Plankennziffern für den Bauanteil der Investitionen Anmeldungen vorzunehmen. Die getroffenen Bilanzvorentscheidungen und Bilanzentscheidungen sind die Grundlage für die Vertragsabschlüsse mit den ausführenden Betrieben.

VII.

ökonomische Sanktionen und ökonomischer Ausgleich

§18

(1) Kombinate und Betriebe aller Eigentumsformen, die mit der Durchführung von Bauinvestitionen beauftragt sind, haben an die bilanzierenden Organe Sanktionen zu zahlen, wenn sie ohne Vorliegen von Bilanzentscheidungen Verträge über die Realisierung von Bauleistungen abschließen. Die Sanktion beträgt 5 % des Wertes der bilanzwidrig gebundenen Bauleistungen. Die Sanktionen sind an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Die bilanzierenden Organe haben durch eigene Pflichtverletzungen entstehende ökonomische Nachteile der Auftraggeber und bauausführenden Betriebe diesen auszugleichen. Pflichtverletzungen in diesem Sinne liegen vor, wenn

- Bilanzentscheidungen im Widerspruch zu staatlichen Plankennziffern, Bilanzvorgaben und Direktiven getroffen werden;
- Bilanzentscheidungen durch Mängel in der Tätigkeit der bilanzierenden Organe verzögert wurden;
- Bilanzentscheidungen ohne die erforderliche Abstimmung vorgenommen wurden;
- Änderungen bestätigter Baubilanzen ohne Einholung der Zustimmung der bilanzbestätigenden Organe erfolgten.

Der Ausgleich erfolgt bei volkseigenen Baukombinaten aus ihrem Reservefonds. Das Verfahren über den Ausgleich richtet sich nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.